

8. Abschlussprüfung

8.1

Abweichend von § 30 Abs. 1 Nr. 1 FakO sind die Lehrkräfte, die bei der Vollzeitweiterbildung im letzten Studienhalbjahr und bei der Teilzeitweiterbildung im letzten Studienjahr Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben, Mitglieder des Prüfungsausschusses.

8.2

¹Abweichend von § 39 Abs. 1 FakO werden anstelle der Jahresfortgangsnoten Vornoten festgesetzt. ²Die Vornote umfasst sämtliche Leistungsnachweise je Unterrichtsfach während der Gesamtdauer der Weiterbildung. ³§ 22 FakO findet entsprechende Anwendung. ⁴Die Vornoten werden der oder dem Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

8.3

Abweichend von § 39 Abs. 2 Nr. 2 FakO gilt, dass eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn mehr als fünf Unterrichtstage in der Gesamtdauer der Weiterbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

8.4

¹ § 42 FakO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Jahresfortgangsnoten die Vornoten heranzuziehen sind. ²Vorrückungsfach im Sinne des § 42 FakO ist jedes Pflichtfach der Weiterbildung.

8.5

Abweichend von § 44 FakO wird das Prüfungsergebnis wie folgt festgesetzt:

¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Vornote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Vornote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, in sonstigen Fächern die Vornote den Ausschlag. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, gilt die Vornote als Gesamtnote. ⁷Vorrückungsfach im Sinne des § 44 Abs. 2 FakO ist jedes Pflichtfach der Weiterbildung.

8.6

Abweichend von § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FakO enthält das Abschlusszeugnis die Gesamtnoten der Fächer der Weiterbildung.

8.7

¹Abweichend von § 45 Abs. 3 FakO erhalten Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die sich der Abschlussprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, ein Zeugnis über die Gesamtdauer der Weiterbildung, das die Leistungen im Rahmen der gesamten Weiterbildung ohne Einbeziehung der Abschlussprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlussprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlussprüfung gemäß Art. 54 Abs. 5 Satz 1 BayEUG noch einmal wiederholt werden darf oder nicht. ²Im Falle des Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG ist die gesamte Weiterbildung zu wiederholen.

8.8

Abweichend von § 46 Abs. 4 Satz 3 FakO wird das Abschlusszeugnis und die Urkunde gegen Rückgabe des Zeugnisses über die Gesamtdauer der Weiterbildung nach Nr. 8.7 ausgehändigt.

8.9

§ 48 findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

¹Im Colloquium wird die Befähigung zum heilpädagogischen Handeln geprüft.

²Die Abschlussprüfung ist unbeschadet des § 44 Abs. 2 Satz 2 FakO auch dann nicht bestanden, wenn im Fach heilpädagogisches Handeln eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in der Facharbeit oder im Colloquium die Note 6 erzielt wurde.

³In die Prüfungsgesamtnote werden die Gesamtnoten der Pflichtfächer, die Note für die Facharbeit und die Note für das Colloquium einbezogen; dabei ist die Gesamtnote in den Fächern Heilpädagogik, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtskunde sowie die Note für die Facharbeit und für das Colloquium jeweils einfach zu gewichten. ⁴Die Gesamtnote im Fach heilpädagogisches Handeln ist zweifach zu gewichten und die Gesamtnote im Fach heilpädagogische Handlungsansätze, Konzepte und Methoden ist dreifach zu gewichten. ⁵Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe geteilt durch zwölf auf zwei Dezimalstellen errechnet.

8.10

Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FakO besteht im Rahmen des Schulversuchs keine Möglichkeit einer Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber.

8.11

Abweichend von § 2 Nr. 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Ergänzungsprüfung (APE) besteht im Rahmen des Schulversuchs keine Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung.